

Neunte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 12

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikarinnen und Vikare

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Vikarsgesetz sieht derzeit die Möglichkeit eines Mietzuschusses für Vikarinnen und Vikare vor. Die Bedingungen werden in einer Ordnung des Kollegiums geregelt. Danach geht ein Anspruch auf Wohngeld einem Zuschuss vor. Durch die deutliche Anhebung der Anwärterbezüge vor einigen Jahren sowie den vorrangigen Anspruch auf Wohngeld besteht i.d.R. kein Anspruch auf einen Zuschuss.

B. Lösungsvorschlag

Es wird die Streichung des Anspruchs auf Mietzuschuss aus dem Gesetz sowie im Nachgang die Aufhebung der Ordnung empfohlen. Gleichzeitig soll künftig in den entspr. Richtlinien des Landeskirchenamtes vorgesehen werden, zur Überbrückung bis zur Gewährung von Wohngeld auf Antrag einen Vorschuss auf das Gehalt zu ermöglichen.

C. Alternativen

D. Finanzielle Auswirkungen

Entfall der Sachbearbeitung der Anträge

E. Beteiligung

- Kollegium des Landeskirchenamtes am 17.02.2026
- Rat der Landeskirche am 13.03.2026
- Stellungnahmen: Pfarrvertretung, Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, Kirchenbeamtenausschuss

F. Anlagen

- Entwurf Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikarinnen und Vikare
- Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 27.01.2026
- Stellungnahme der LakiMAV vom 11.02.2026
- Stellungnahme des Kirchenbeamtenausschusses vom 12.02.2026

**2. Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung
der Vikarinnen und Vikare
(Vikarsgesetz)**

Vom XX. April 2026

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In dem Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikarinnen und Vikare (Vikarsgesetz – VikarsG) vom 17. Mai 1971, KABI. S. 63, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. April 2024, KABI. S. 89, wird in § 14 Absatz 3 die Angabe „der Miete und“ gestrichen.

§ 2

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 14 Absatz 3 des Vikarsgesetzes gilt derzeit:

„(3) 1 Vikarinnen und Vikaren kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten der Miete und der Kinderbetreuung gewährt werden. 2 Das Nähere regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.“

In der genannten Verordnung aus dem Jahr 1991 ([VikarMietzuschuss-VO](#)) werden die Voraussetzungen für den Mietzuschuss definiert. Die dortigen Voraussetzungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und müssten umfassend überarbeitet werden, sofern weiterhin das Zuschussrecht bestehen bleiben sollte. Insbesondere wären auch Einnahmen von Partnern und Partnerinnen, Kindern und ggfls. anderen Menschen (Haushaltsmitglieder) zu berücksichtigen, die mit in der Wohnung leben.

Seit der deutlichen Anhebung der Besoldung für Vikarinnen und Vikare im Jahr 2020 wurden nur noch sehr wenige Mietzuschussanträge gestellt und positiv beschieden.

Das (steuerfreie) Wohngeld als allgemeiner Leistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger geht schon immer dem kirchlichen Mietzuschuss vor (§ 3 Abs. 3 VikarMietzuschussVO).

Durch die Reform des Wohngelds sind grundsätzlich abhängig von der Mietstufe des jeweiligen Ortes mehr Personen wohngeldberechtigt als in der Vergangenheit. Es ist für die Bezieher mit weiteren Vergünstigungsmöglichkeiten verbunden, z.B. Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Mittlerweile ist bei einem Antrag auf einen kirchlichen Zuschuss zunächst erforderlich, dass ein Wohngeldantrag zu stellen ist. Würde ohne Vorliegen des Bescheides ein kirchlicher Zuschuss gewährt, muss dieser beim Wohngeldantrag als Einkommen angegeben werden. Auf der anderen Seite muss der Zuschuss, sofern Wohngeld gewährt wird, nachträglich zurückgefordert werden.

Gem. § 4 VikarMietzuschussVO ist eine weitere Voraussetzung, dass ein Vikar oder eine Vikarin die Wohnung den Erfordernissen des Dienstes entsprechend wählt. Eine Residenzpflicht besteht im Vikariat nicht. Es wird jedoch erwartet, dass die jeweilige Gemeinde in angemessener Zeit erreicht werden kann. Insofern besteht keine Pflicht, in einer Gemeinde mit einer hohen Mietstufe eine Wohnung zu nehmen. Bei der Zuweisung von Vikariatsgemeinden wird im Übrigen auf besondere Wohnbedürfnisse insbesondere von Vikarinnen und Vikaren mit Familie Rücksicht genommen.

Unter diesen Voraussetzungen wird neben dem Wohngeld ein (ergänzender) kirchlicher Zuschussanspruch regelmäßig nicht mehr bestehen. Daher soll ein kirchlicher Mietzuschuss im Vikariat künftig nicht mehr vorgesehen werden. Dies dient im Übrigen der Verwaltungsvereinfachung und entspricht der notwendigen Haushaltskonsolidierung.

Zu diesem Zweck wird in § 14 Absatz 3 VikarsG die entsprechende Passage gestrichen und die Verordnung des Landeskirchenamtes im Nachgang aufgehoben werden.

Für denkbare Fälle einer notwendigen Überbrückung von Mietkosten bis zur Erteilung eines Wohngeldbescheides soll künftig ein neuer Vorschusstatbestand für alle Mitarbeitenden in die entsprechende [Richtlinie des Landeskirchenamtes](#) aufgenommen werden.

Von: [Marnach, Wilfried](#)
An: [Wellert, Dr. Anne-Ruth](#)
Cc: [Remmert, Stefan](#); [Wehrum, Heike](#); [Sommer, Prof. Dr. Regina](#); [Junk, Tatjana](#)
Betreff: AW: Stellungnahme betr. Mietzuschuss Vikar*in
Datum: Dienstag, 27. Januar 2026 09:18:33
Anlagen: [Outlook-01arr0re.png](#)

Liebe Frau Wellert,
die Pfarrvertretung **stimmt der Veränderung** des **Kirchengesetzes** nebst Begründung, das die Mietzuschüsse für Vikare regelt und **abschafft**, weil es staatliche Wohngeldzuschüsse gibt, die rechtlich primär gelten, **zu**.

Falls die staatlichen Wohnzuschüsse jedoch nicht greifen sollten und Vikare unverschuldet in eine wohnliche und finanzielle Malaise geraten, weil die Wohnkosten zu hoch sind, sollte u.E. im zu prüfenden Einzelfall ein Mietzuschuss von Dienstgeber Seite gewährt werden.

Mit frdl. Gruß
Wilfried Marnach

Pfarrer **Wilfried Marnach**
Vorsitzender der Pfarrvertretung
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)

c/o
Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Heringen
mit den Orten
Widdershausen, Kleinensee, Leimbach
An der Kirche 1
36266 Heringen-Wölfershausen
Tel. 06624-542942
Mobil 0170-8143552
Email: wilfried.marnach@ekkw.de

Von: Wellert, Dr. Anne-Ruth <Anne-Ruth.Wellert@ekkw.de>
Gesendet: Montag, 19. Januar 2026 13:40
An: Marnach, Wilfried <Wilfried.Marnach@ekkw.de>
Cc: Remmert, Stefan <stefan.remmert@ekkw.de>; Wehrum, Heike <Heike.Wehrum@ekkw.de>; Sommer, Prof. Dr. Regina <Regina.Sommer@ekkw.de>; Junk, Tatjana <tatjana.junk@ekkw.de>
Betreff: Stellungnahme betr. Mietzuschuss Vikar*in, hier: Änderung Vikarsgesetz/VO Mietzuschüsse

Lieber Herr Marnach, lieber Herr Remmert,

es besteht die Notwendigkeit für eine Änderung im VikarsG betr. die Möglichkeit, Vikar*innen Mietzuschüsse zu gewähren, s. § 14 III VikarsG und die entspr. Ausführungsverordnung. Den Anlass entnehmen Sie bitte der anliegenden Vorlage (Begründung).

Sie erhalten in gewohnter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn möglich spätestens bis zum 12.02.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anne-Ruth Wellert

Dr. Anne-Ruth Wellert

Dezernentin für Arbeits- und Dienstrecht

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt

Wilhelmshöher Allee 330

34131 Kassel

Tel.: 0561-9378-391

Sek: 0561-9378-393

Anne-Ruth.Wellert@ekkw.de





Landeskirchliche Mitarbeitervertretung der EKKW – Heinr.-Wimmer-Str.4 – 34131 Kassel

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Frau Oberlandeskirchenrätin
Dr. Anne-Ruth Wellert
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Andreas Klenke, Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Heinrich-Wimmer-Str. 4
34131 Kassel
Tel.: 0561 9378-1274
andreas.klenke@ekkw.de

Kassel, 11. Februar 2026

2. Kirchengesetz zur Änderung des Vikarsgesetzes sowie Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen

Stellungnahme der Landeskirchlichen MAV gemäß § 5 Absatz 3 AG.MVG.EKD

Sehr geehrte Frau Dr. Wellert,

die landeskirchliche Mitarbeitendenvertretung hat die geplante Änderung des Vikarsgesetzes sowie die Anpassung der Richtlinien zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen geprüft.

Gegen die Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Mietzuschüssen für Vikare und die Änderungen der Antragsgründe in der Richtlinie für Vorschüsse bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Klenke

Landeskirchenamt · 34114 Kassel

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Landeskirchenamt -
Dezernat Arbeits- und Dienstrecht
Frau OLKRin Dr. Anne-Ruth Wellert
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Kirchenbeamtenausschuss

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Philipp Jung
-Vorsitzender-
Tel.: 0561 937825-101

kirchenbeamtenausschuss@ekkw.de

Datum: 12. Februar 2026

2. Kirchengesetz zur Änderung des Vikarsgesetzes sowie Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen; Stellungnahme des Kirchenbeamtenausschusses

Sehr geehrte Frau Dr. Wellert,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beratung in der Sitzung vom 12. Februar 2026 stimmt der Kirchenbeamtenausschuss dem Gesetzesentwurf in der vorgelegten Fassung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Jung
Vorsitzender



Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel
Tel.: 0561 9378-0

E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Internet: www.ekkw.de
Fax: 0561 9378-400

Evangelische Bank eG
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE 33 5206 0410 0000 0030 00